



SAV OG Essingen

Satzungsänderungsentwurf 03. März 2022 E_03

Satzung der Ortsgruppe Essingen

§ 1 Name und Gebiet des Vereins

Der Verein heißt Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Essingen.

Er hat seinen Sitz in 73457 Essingen.

Er ist nicht im Vereinsregister eingetragen und ein nicht rechtsfähiger Verein (§ 54 BGB).

Er ist eine Gliederung des Schwäbischen Albverein e.V. in Stuttgart, dessen Satzung auch für die Ortsgruppe verbindlich ist.

Das Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe umfasst das Gebiet der Gemeinde Essingen.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Zweck des Vereins:

- er fördert den Natur- und Umweltschutz, einschließlich des Klimaschutzes,
- er setzt sich für den Schutz und die Pflege der Landschaft und der Denkmale ein,
- er fördert das Brauchtum und das Heimatbewusstsein,
- er widmet sich der Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit und allen mit diesen Zielen zusammenhängenden gemeinnützigen Bestrebungen und
- er fördert die Umweltbildung;

2.1.1 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Förderung und Pflege des Wanderns sowie damit zusammenhängende sportliche und kulturelle Betätigungen,
- Durchführung von örtlichen, regionalen und überregionalen Wanderungen,
- Förderung der Gesundheit durch regelmäßige Wanderungen,
- Anlage und Pflege von Wanderwegen und Wanderrouten,
- Maßnahmen zum Schutz der Umwelt,
- Pflegemaßnahmen in Landschafts- und Naturschutzgebieten,
- Erhaltung und Dokumentation von Denkmälern und
- Organisation von Vorträgen sowie von kulturellen Veranstaltungen, Förderung der Umweltbildung durch naturkundliche Führungen,
- Unterstützung der Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit und mit diesen Zielen zusammenhängende Bestrebungen;

§ 3 Mitgliedschaft

3.1

Mitglieder des Vereins sind in der Regel die im Gebiet der Ortsgruppe wohnhaften Mitglieder des Schwäbischen Albvereins e.V., sofern sie nicht Einzelmitglieder oder Mitglieder einer anderen Ortsgruppe sind.

3.2

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand bzw. das Vorstands-Team der Ortsgruppe. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuchs durch den Vorstand bzw. das Vorstands-Team der Ortsgruppe kann der Ortsgruppenausschuss angerufen werden.

3.3

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die der zuständigen Ortsgruppe oder der Hauptgeschäftsstelle bis spätestens 30. September zugegangen sein muss. Abweichend von Vorstehendem ist mit Zustimmung des Präsidiums des Gesamtvereins im Einzelfall auch ein unterjähriger Austritt möglich.

§ 4 Gemeinnützige Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 5 Uneigennützige Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Begünstigungseinschränkung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Vermögenszuwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schwäbischen Albverein e.V., Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Organe des Vereins

I Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, alternativ die Sprecherin bzw. der Sprecher des Vorstands-Team,
2. Der Vorstand, der aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und den bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern besteht. Im Fall der Bestellung von zwei Stellvertreterinnen bzw. zwei Stellvertretern ist eine Rangfolge der Stellvertretung zu bestimmen.
Oder alternativ, das Vorstands-Team, welches aus der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Vorstands-Teams und bis zu zwei weiteren Mitgliedern des Vorstands-Teams besteht.
3. Der erweiterte Vorstand, dem der Vorstand, die Kassiererin bzw. der Kassierer und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer angehören oder alternativ das erweiterte Vorstands-Team, dem das Vorstands-Team, die Kassiererin bzw. der Kassierer und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer angehören. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstands-Teams müssen Mitglieder im Schwäbischen Albverein sein.

4. Der Ausschuss, bestehend aus
 - a) dem erweiterten Vorstand bzw. dem erweiterten Vorstands-Team,
 - b) den Fachwartinnen bzw. Fachwarten für Wandern, Wege, Naturschutz und Internet,
 - c) den Leiterinnen bzw. den Leitern der nach § 12 gebildeten Abteilungen,
 - d) den Leiterinnen bzw. den Leitern der Jugendgruppe (n),
 - e) den Leiterinnen bzw. den Leitern der Familiengruppe (n),
 - f) den Leiterinnen bzw. den Leitern der Seniorengruppe (n),
 - g) bis zu 5 Beisitzerinnen bzw. Beisitzern,
 - h) den Betreuerinnen bzw. den Betreuern der Schutz- und Grillhütte.
5. Die Mitgliederversammlung.

II Wahl der Organe

1. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands bzw. des erweiterten Vorstands-Teams, zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer sowie die zu wählenden Beisitzerinnen bzw. Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die als Beisitzerin bzw. Beisitzer wählbaren Personen werden vom Vorstand bzw. vom Vorstands-Team vorgeschlagen.
2. Die Fachwartinnen bzw. Fachwarte sowie die Betreuerinnen bzw. Betreuer werden vom erweiterten Vorstand bzw. erweiterten Vorstands-Team gewählt.
3. Die Leiterinnen bzw. Leiter der Jugendgruppe werden durch die Jugendmitglieder der Jugendgruppe gewählt und vom Vorstand bzw. vom Vorstands-Team bestätigt.
4. Die Leiterinnen bzw. Leiter der Familiengruppe werden durch die Familienmitglieder der Familiengruppe gewählt und vom Vorstand bzw. vom Vorstands-Team bestätigt.
5. Die Leiterinnen bzw. Leiter der Seniorengruppe werden durch die Seniorenmitglieder der Seniorengruppe gewählt und vom Vorstand bzw. vom Vorstands-Team bestätigt.
6. Die Wahl der Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleitern erfolgt durch den erweiterten Vorstand bzw. durch das erweiterte Vorstands-Team..

III Amtszeiten

1. Die Amtszeit der gewählten Personen in den Organen des Vereins und seinen Gliederungen beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die Satzungen der Ortsgruppen können die Dauer einer Wahlperiode und die Dauer der Amtszeit bei einer Nachwahl abweichend regeln.
2. Wenn und solange keine Nachfolgerin bzw. kein Nachfolger gefunden werden kann, übernehmen im Fall des Vorstands die verbleibenden Vorstandsmitglieder, alternativ im Falls des Vorstands-Teams die verbleibenden Vorstands-Team-Mitglieder die Befugnisse und Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstands bzw. des Vorstands-Teams. Scheiden beim erweiterten Vorstand bzw. erweitertem Vorstands-Team die Schriftführerin bzw. der Schriftführer oder die Kassiererin bzw. der Kassierer aus, übernehmen die verbleibenden Mitglieder des erweiterten Vorstands/Vorstands-Teams die Funktion. Scheiden alle Mitglieder des erweiterten Vorstands bzw. Vorstands-Teams vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Präsident des Schwäbischen Albvereins e.V. aus dem Kreis der Ortsgruppenmitglieder oder dem erweiterten Gauvorstand des Gaus, dem die Ortsgruppe angehört, jeweils eine kommissarische Vorsitzende bzw. einen kommissarischen Vorsitzenden, oder alternativ eine kommissarische Sprecherin bzw. einen kommissarischen Sprecher des Vorstands-Teams bestimmen, die bzw. der unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen hat.

IV Aufwandsentschädigungen/Auslagenersatz

1. Aufwandsentschädigung:
Die Ämter des Vereins werden ehrenamtlich oder ausnahmsweise gegen Aufwandsentschädigung versehen. Der Vorstand bzw. das Vorstands-Team kann für ein Mitglied, welches in einem Vereinsorgan tätig ist, eine angemessene Aufwandsentschädigung vorschlagen. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Auslagenersatz:
Der Ersatz von Auslagen erfolgt in dem vom Vorstand bzw. vom Vorstands-Team bestimmten Umfang.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Ortsgruppe hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.
2. Die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane können vorrangig in Präsenz und nachrangig virtuell erfolgen. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen digitalen Konferenzraum statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.
3. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder, alternativ von der Sprecherin bzw. des Sprechers des Vorstands-Teams unter Angabe der Tagesordnung, des Orts, Zeit der Versammlung und Frist für Anträge einberufen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, alternativ die Sprecherin bzw. der Sprecher des Vorstands-Teams kann jederzeit aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. Auf schriftliches Verlangen von 10% der Mitglieder der Ortsgruppe unter Angabe des Zweckes und der Gründe muss vom Vorstand bzw. vom Vorstands-Team eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im örtlichen Mitteilungsblatt.
7. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung bzw. Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
8. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, alternativ die Sprecherin bzw. der Sprecher des Vorstands-Teams leitet die Sitzung. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, alternativ die Sprecherin bzw. der Sprecher des Vorstands-Teams und die Fachwartinnen bzw. die Fachwarte berichten über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr, die Kassiererin bzw. der Kassierer berichtet über das Ergebnis der Jahresrechnung, die Rechnungsprüferinnen bzw. die Rechnungsprüfer teilen das Ergebnis der Prüfung mit. Nach einer Aussprache stimmt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstand bzw. des Vorstands-Teams und der Kassiererin bzw. des Kassierers ab.
9. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen. Diese bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
10. Bei Wahlen und Abstimmungen sind alle der Ortsgruppe angehörenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar. Das aktive Wahlrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht kann auch in Abwesenheit ausgeübt werden, wenn vorab die Annahme der Wahl schriftlich erklärt wurde.
11. Anträge:
 - a) Anträge an die Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern der Ortsgruppe eingereicht werden.
 - b) Der Antrag muss schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, alternativ an die Sprecherin bzw. den Sprecher des Vorstands-Teams bis zum in der Einberufung genannten Termin eingehen.
 - c) Der Vorstand bzw. das Vorstands-Team entscheidet über die Vorlage des Antrags zur Abstimmung der Mitgliederversammlung, ist aber nur dann verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Antrag zur Abstimmung vorzulegen, wenn dies von 10% der Mitglieder der Ortsgruppe schriftlich bis zum unter §10 Nr. 11 b) vorgenannten Termin verlangt wird.
12. Protokolle:
 - a) Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Protokolle zu fertigen, die von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen sind.
 - b) Ist niemand für die Schriftführung bestellt, so wird für den Einzelfall durch die Versammlungsleitung eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer bestellt. Zur Versammlungsleitung kann von der Mitgliederversammlung auch ein Vereinsmitglied gewählt werden, welches nicht Mitglied der Ortsgruppe ist. Auch die Schriftführung kann durch ein Vereinsmitglied vorgenommen werden, welches nicht Mitglied der Ortsgruppe ist.
 - c) Auf Einladung des Vorstandes bzw. des Vorstands-Teams können an der Versammlung auch Vereinsmitglieder, die nicht Mitglieder der Ortsgruppe sind, und/oder Dritte, die nicht Vereinsmitglieder sind, ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 11 Ausschuss

Der Ausschuss unterstützt den Vorstand bzw. das Vorstands-Team und die Fachwartinnen und Fachwarte bei ihrer Tätigkeit. Er setzt die Höhe des Ortsgruppen-Zuschlags zum Vereinsbeitrag fest.

§ 12 Abteilungen

Auf Vorschlag des Vorstands bzw. des Vorstands-Teams können durch Beschluss des Ausschusses Abteilungen in der Ortsgruppe gebildet werden. Mitglied einer Abteilung kann nur sein, wer Mitglied des Schwäbischen Albvereins e.V. ist. Die Abteilungen regeln ihre inneren Angelegenheiten selbst. Sie haben über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

Die Kassenunterlagen haben sie dem Vorstand bzw. dem Vorstands-Team der Ortsgruppe offenzulegen und jährlich von den Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern der Ortsgruppe prüfen zu lassen. Organisation und Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Abteilungen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Jugendgruppen

Die Jugendmitglieder können eine oder mehrere Jugendgruppen der Schwäbischen Albvereinsjugend innerhalb der Ortsgruppe bilden. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Jugendgruppenleiter richten sich nach der Satzung des Schwäbischen Albvereins e.V. und nach der Jugendordnung der Schwäbischen Albvereinsjugend.

§ 14 Familiengruppen

Die Familienmitglieder können innerhalb der Ortsgruppe Familiengruppen bilden. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Familiengruppenleiter richten sich nach der Satzung des Schwäbischen Albvereins e.V. und der Geschäftsordnung des Fachbereichs Familie.

§ 15 Ehrungen

Für besondere Verdienste um die Ortsgruppe und um die vom Schwäbischen Albverein verfolgten Ziele kann der Ausschuss mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten langjährige und verdiente Mitglieder des Vorstandes bzw. des Vorstands-Teams zum „Ehrenmitglied des Vorstandes bzw. des Vorstands-Teams der Ortsgruppe“ ernennen.

Ferner kann der Ausschuss besonders verdiente Mitglieder zum „Ehrenmitglied der Ortsgruppe“ ernennen.

§ 16 Datenschutz

Die Ortsgruppe verarbeitet personenbezogene Daten nur auf rechtmäßige und für Betroffene nachvollziehbare Weise. Personenbezogene Daten werden nur im erforderlichen Maß erhoben und sachlich richtig, sowie für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke verarbeitet. Personenbezogene Daten werden in der Ortsgruppe nur so lange wie erforderlich verarbeitet und gespeichert und gegen Verlust, Zerstörung, und unberechtigte Zugriffe geschützt.

Die Ortsgruppe beschreibt in einer Datenschutzordnung in transparenter Weise:

- welche personenbezogenen Daten von Betroffenen für Beitritt und satzungsmäßige Zwecke verwendet werden,
- welche Funktionsträger auf welche personenbezogenen Daten Zugriff haben,
- welche personenbezogenen Daten durch welche Auftragsverarbeiter verarbeitet werden,
- welche personenbezogenen Daten zu welchen Zwecken an Dritte übermittelt werden,
- welche technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit getroffen wurden.

Die Datenschutzordnung ist für jedes Mitglied der Ortsgruppe einsehbar.

Ein Beauftragter für Datenschutz wird benannt, wenn in der Ortsgruppe mindestens zwanzig Funktionsträger ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Der Beauftragte für Datenschutz ist nicht Mitglied des Ortsgruppen-Vorstandes bzw. -Vorstands-Teams. Er unterstützt den Datenschutzbeauftragten des Gesamtvereins bei der Überwachung der Einhaltung von Datenschutzvorschriften

in der Ortsgruppe.

Organmitglieder, Funktionsträger und sonstige für die Ortsgruppe Tätige sind zum vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet und dürfen diese nur in dem Umfang und in der Weise verarbeiten, wie es zur Erfüllung der ihnen übertragenen satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich ist. Es ist ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, oder die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder unbefugtem Zugang zu Daten führt.

§ 17 Inkrafttreten

1. Voraussetzung für das Inkrafttreten einer Satzungsänderung ist die Genehmigung durch den Präsidenten des Schwäbischen Albverein e.V. mit Sitz in Stuttgart.
2. Die Neufassung der Satzung tritt am ... in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Ortsgruppensatzung vom ... außer Kraft.
3. Beschlossen in der Mitgliederversammlung am

